

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 82/65

URTEIL

Verkündet am

10. Mai 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1.

2.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

zu 6 und 7 gesetzlich vertreten durch die Witwe

zu 1 bis 7 Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. April 1965 wird auf Kosten des Nebenintervenienten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Rechtsvorgänger der Kläger, der während des ersten Rechtszuges verstorbene Fabrikant Karl S. [REDACTED], hatte gegen die Gemeinde M. [REDACTED] Klage auf Abschluß eines Jagdpachtvertrages über den Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft M. [REDACTED] erhoben. Durch Erklärung vom 18. Februar 1963 waren 6 Jagdgenossen, darunter der Revisionskläger, dem Rechtsstreit auf Seiten der Gemeinde M. [REDACTED] als Streithelfer beigetreten. Mit Schriftsatz vom 24. Mai 1963 wurde die Klage auf die Jagdgenossenschaft M. [REDACTED] ausgedehnt. Im Verhandlungstermin vom 6. März 1964 trat Rechtsanwalt K. [REDACTED] für die Gemeinde M. [REDACTED], die Jagdgenossenschaft und die Streithelfer auf. Er nahm nach dem Sitzungsprotokoll Bezug auf den Antrag vom 20. Februar 1963, der namens der Gemeinde M. [REDACTED] auf Abweisung der Klage lautete.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Gemeinde M [REDACTED] abgewiesen und die Jagdgenossenschaft verurteilt, einen näher bezeichneten Jagdpachtvertrag mit Wirkung vom 1. April 1964 mit den Klägern abzuschließen. Das Urteil ist Rechtsanwalt K [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 20. Mai 1964 zugestellt worden. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 27. November 1964 das Urteil dahin berichtigt, daß es im Urteilskopf die beigetretenen Jagdgenossen im Anschluß an die Beklagten als Streithelfer aufführt, und durch einen weiteren Beschluß vom selben Tage den Tatbestand des Urteils durch den Zusatz berichtigt, daß außer den Beklagten auch die Streithelfer Abweisung der Klage beantragt haben.

Die Jagdgenossenschaft M [REDACTED] hat gegen das Urteil des Landgerichts am 15. Juni 1964 Berufung eingelegt, das Rechtsmittel jedoch mit einem am 29. Juli 1964 eingegangenen Schriftsatz zurückgenommen. Der Revisionskläger B [REDACTED] hat am 15. Juli 1964 einen als Berufung, Anschlußberufung und Beitritt bezeichneten Schriftsatz eingereicht. Er hat vorgetragen, er sei bereits in erster Instanz der Jagdgenossenschaft durch die Antragstellung im Termin vom 6. März 1964 beigetreten und als streitgenössischer Nebenintervenient anzusehen, so daß die Berufungsfrist nur durch eine Zustellung des Urteils an ihn hätte in Lauf gesetzt werden können; vorsorglich erkläre er nochmals seinen Beitritt. B [REDACTED] hat das Urteil des Landgerichts mit tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen angegriffen und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage gegen die Jagdgenossenschaft abzuweisen und die Abweisung auch auszusprechen, soweit der Berufungskläger in Frage komme.



Die Kläger haben beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Sie halten die Berufung für verspätet, weil die Berufungsfrist mit der Zustellung des Urteils vom 20. Mai 1964 auch für den Nebenintervenienten begonnen habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Mit der Revision erstrebt B. [REDACTED] die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäß § 547 Abs. 2 ZPO zulässig, jedoch nicht begründet.

Gegenstand der Prüfung im Revisionsverfahren ist allein die Frage, ob die Berufungsfrist mit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils an die Beklagten auch für den Revisionskläger in Lauf gesetzt wurde. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, welche Stellung der Revisionskläger in Verhältnis zur Jagdgenossenschaft im gegenwärtigen Verfahren hatte.

Der Revisionskläger und die 5 anderen Jagdgenossen, die der Gemeinde M. [REDACTED] als Streithelfer beigetreten waren, haben nach Ausdehnung der Klage auf die Jagdgenossenschaft in erster Instanz keine weitere der Vorschrift des § 70 Abs. 1 ZPO entsprechende Beitrittserklärung abgegeben. Sie haben nach der Feststellung des Berufungsgerichts überhaupt nicht ausdrücklich erklärt, der Jagdgenossenschaft beitreten zu wollen. Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß der Mangel der gesetzlichen Form des Beitritts durch Nichtrüge gemäß § 295 ZPO ge-

heilt wird, daß ein solcher Verzicht auf das Formerfordernis aber nur dann in Betracht kommt, wenn der Beitritt überhaupt erklärt worden ist. Nach Lage der Sache kann davon ausgegangen werden, daß der Klageabweisungsantrag, den die Streithelfer im Termin vom 6. März 1964 gestellt haben, sich auch auf die gegen die Jagdgenossenschaft gerichtete Klage bezog, weil die Streithelfer den Abschluß eines Jagdpachtvertrages mit den Klägern zu verhindern suchten. Die Frage, ob in der Stellung des Klageabweisungsantrages ein Beitritt gegenüber der Jagdgenossenschaft erblickt werden könnte, oder ob der Revisionskläger erst in der Berufungsinstanz der Jagdgenossenschaft beigetreten ist, kann offen bleiben, weil in dem einen wie in dem anderen Fall die Berufungsfrist für den Revisionskläger im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung bereits verstrichen war.

Der Revisionskläger konnte, wenn er in erster Instanz der Jagdgenossenschaft nicht beigetreten war, den Beitritt noch in der Berufungsinstanz erklären; denn nach § 66 Abs. 2 ZPO kann die Nebenintervention in jeder Lage des Rechtsstreits, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels, erfolgen. Der Nebenintervenant muß jedoch nach § 67 Abs. 1 ZPO den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet. Dies bedeutet, daß der Nebenintervenant die Zustellung des Urteils an die Hauptpartei gegen sich gelten lassen muß und deshalb nur innerhalb der für die Hauptpartei laufenden Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel einlegen kann (RGZ 93, 31). Die am 15. Juli 1964 eingelegte Berufung des Nebenintervenanten war deshalb verspätet. Der Revisionskläger konnte zwar auch nach Ablauf

der Berufungsfrist während des von der Jagdgenossenschaft eingeleiteten Berufungsverfahrens der Jagdgenossenschaft beitreten. Die Beitrittserklärung vom 15. Juli 1964 wurde jedoch gegenstandslos, nachdem die Jagdgenossenschaft ihre Berufung zurückgenommen hatte.

Die Berufung des Nebenintervenienten wäre auch dann verspätet, wenn man annehmen wollte, daß der Revisionskläger bereits in erster Instanz der Jagdgenossenschaft als Stroithelfer beigetreten sei; denn durch die Zustellung des Urteils an die Beklagten wurde auch für den Nebenintervenienten die Berufungsfrist in Lauf gesetzt (Urteil des Senats vom 27. Februar 1963, V ZR 86/61, LM ZPO § 320 Nr. 5 mit Nachweisen). Einer Zustellung des Urteils an den Nebenintervenienten bedurfte es nicht.

Anders wäre die Rechtslage dann, wenn der Revisionskläger streitgenössischer Nebenintervenient war. Nach § 69 ZPO gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 61 ZPO als Streitgenosse der Hauptpartei, sofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozeß erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist. Der streitgenössische Nebenintervenient ist kein Streitgenosse, er gilt aber als Streitgenosse der unterstützten Partei. Dies hat zur Folge, daß es der Zustellung des Urteils an den Nebenintervenienten bedarf, damit ihm gegenüber die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird (RGZ 108, 132, 135).

Ein Fall des § 69 ZPO liegt jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht vor. Die streitgenössische Nebenintervention setzt voraus, daß die Rechtskraft oder die Vollstreckungswirkung der Entscheidung ein

zwischen dem Streithelfer und dem Gegner bestehendes Rechtsverhältnis ergreift. Dieses Rechtsverhältnis muß durch das Urteil im Hauptprozeß nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wozu auch die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu rechnen sind, unmittelbar betroffen werden. Dagegen genügt es nicht, daß die unter den Parteien streitige Rechtsfolge einen Teil des Tatbestandes bildet, der ein Recht oder eine Pflicht eines Dritten begründet, für diesen also als bedingendes Rechtsverhältnis in Betracht kommt. § 69 ZPO ist vielmehr auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Rechtsverhältnis zwischen dem Streitgehilfen und dem Gegner besteht und durch das Urteil unmittelbar berührt wird (Stein/Jonas, ZPO 19. Aufl. § 69 Bem. I 2, § 66 Bem. IV 3). Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch auf Abschluß eines Jagdpachtvertrages. Zwischen dem Nebenintervenienten und den Klägern besteht kein Rechtsverhältnis, das durch die Verpflichtung zum Abschluß eines Jagdpachtvertrages unmittelbar betroffen wird. Die Verpflichtung zum Abschluß eines solchen Vertrages kann nicht gegenüber den einzelnen Jagdgenossen, sondern nur gegenüber der Jagdgenossenschaft festgestellt werden. Auf die Voraussetzungen des § 62 ZPO kommt es nicht an. Im übrigen liegt auch eine notwendige Streitgenossenschaft zwischen den Jagdgenossen und der Jagdgenossenschaft nicht vor, wenn es sich darum handelt, ob die Jagdgenossenschaft zum Abschluß eines Jagdpachtvertrages verpflichtet ist. Der Jagdpachtvertrag begründet Rechte und Pflichten in erster Linie zwischen den Vertragsparteien. Er kann allerdings auch mittelbare Auswirkungen auf die einzelnen Jagdgenossen haben. Der Senat hat in dem von der Revision angeführten Urteil vom 14. März 1956 (V ZR 169/54, RdL 1956, 162 = LM ZPO § 256 Nr. 34) im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des Wildschadensersatzes ein rechtliches Interesse des Jagdgenossen an der Feststellung der Nichtigkeit

eines Jagdpachtvertrages bejaht, wenn der Pächter in dem Pachtvertrag den Ersatz des Wildschadens übernommen hat, weil der Jagdgenosse in diesem Fall einen unmittelbaren Anspruch auf Wildschadensersatz gegen den Jagdpächter hat. Das Feststellungsinteresse mag zwar gemäß § 66 Abs. 1 ZPO den Beitritt eines Jagdgenossen in einem Rechtsstreit rechtfertigen, der die Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages oder die Verpflichtung zum Abschluß eines solchen Vertrages betrifft. Es genügt jedoch nicht für die Anwendung des § 69 ZPO. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Jagdgenosse auf Feststellung der Nichtigkeit eines von der Jagdgenossenschaft abgeschlossenen Jagdpachtvertrages klagen kann, ist für die Entscheidung im gegenwärtigen Rechtsstreit ohne Bedeutung. Das Oberlandesgericht hat somit, da die Voraussetzungen des § 69 ZPO nicht gegeben sind, die Berufung des Nebenintervenienten mit Recht als unzulässig verworfen.

Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Dr. Grell